



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (296)

## Zu Spät! - Teil 1

Im Frühling erblüht nicht nur die Natur, auch scheinen die Knospen der Partnerschaft im Mai heftig zu sprießen. Denn der Wonnemonat stellt einen beliebten Zeitpunkt dar, den Bund für das Leben zu schließen. Selbst wenn dem statistischen Landesamt zufolge im Jahr 2010 im Juli die meisten Ehen eingegangen wurden, steht in Baden-Württemberg der Mai nach wie vor äußerst hoch im Kurs. Um im Vorfeld sämtliche Missverständnisse auszuschließen sei festgestellt, dass die Ehe nach deutschem Recht nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine ausschließliche Regelung. Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, eine Trauung an Bord eines Kutters von einem Kapitän vornehmen lassen zu können. Eine derartige Zeremonie macht sich zwar gut in einem Fotoalbum, entfaltet aber keine rechtliche Wirkung.

Die Ehe kann nur bei persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit der beiden Protagonisten vor dem Standesbeamten erfolgen. Eine Vertretung ist nicht möglich. Die sog. Handschuhehe, wie sie früher im Europa des 18. Jahrhunderts praktiziert wurde, ist daher weder en vogue noch zulässig. Im Rahmen dieser wurde die Eheschließungserklärung lediglich durch einen Vertreter oder einen Boten abgegeben, der seine Beauftragung durch Übergabe eines Handschuhs als Zeichen der Vollmacht bekundete. Wer getraut werden möchte, muss daher schon selber vorbeischaun. Dies bedeutet notwendiger Weise, dass die Verlobten lebendig sein müssen. Eine Selbstverständlichkeit, die beispielsweise in Frankreich nicht unbedingt gilt. Denn dort kann die posthume Heirat mit besonderer Erlaubnis des Staatspräsidenten vollzogen werden.

Für die Trauung gilt der Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit. Grundsätzlich sollen neben dem Standesbeamten nur die Verlobten und eventuelle Zeugen anwesend sein. Auf Verlangen der Brautleute kann der Familie und den Freunden die Anwesenheit während der Vermählung gestattet werden. Ton- und Filmaufnahmen sind allgemein nicht zulässig. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verlobten kann der Beamte diese zulassen. Die Einschränkung dient nicht nur dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten, sondern auch dem Standesbeamten. Denn der Letztgenannte soll gegen missbräuchliche Aufnahmen geschützt werden, so dass sich die Amtsperson im Zeitalter von „YouTube“ keinesfalls gefallen lassen muss, zum Gegenstand allgemeiner Belustigung gemacht zu werden.

Wer hierzulande vor den Standesbeamten tritt, sollte dies am besten ohne Bewusstseinsbeschränkungen tun. Denn der Beamte muss sich von der Geschäfts- und Urteilsfähigkeit der Parteien vergewissern. Ist ein Part-

ner volltrunken oder steht er unter Drogeneinfluss, muss die Amtshandlung abgelehnt werden. Der Amtsträger muss seine Mitwirkung verweigern, wenn ein Grund für eine Aufhebung der Ehe offenkundig ist. Ein solcher liegt beispielsweise auch vor, wenn ein Ehegatte bei der Trauung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt oder aber dieser widerrechtlich durch Drohung zur Eingehung derselben bestimmt wurde. Darüber hinaus darf nach einer Entscheidung des Landgerichts Kiel der Standesbeamte eine Trauung nicht durchführen, wenn die Eingehung einer Scheinehe beabsichtigt ist. Vorliegend hatten eine 47 Jahre alte Deutsche und ein 24 jähriger türkischer Staatsangehöriger den Antrag auf Eheschließung gestellt. Noch am selben Tag rief die Besagte bei dem Standesbeamten an und teilte mit, dass sie die Ehe auf keinen Fall eingehen wolle. Sie sei eine solche Scheinehe schon einmal eingegangen und wolle diese „Dummheit“ nicht noch einmal begehen. Der Vater ihres Verlobten – so die vermeintliche Braut weiter – setze sie massiv unter Druck und habe ihr für die Eingehung der Ehe mit seinem Sohn 5.000 DM versprochen. Aufgrund dieses Telefonats lehnte der Beamte die Vornahme der Eheschließung ab. Eine Woche später gab die Dame zu verstehen, die Ehe nun doch schließen zu wollen. Sie sei ihrer Begründung zufolge hinsichtlich des Geldes und der Absichten ihres zukünftigen Mannes einem Irrtum unterlegen. Zudem habe sie dessen Vater falsch verstanden. Bei dem Geld habe es sich um eine im Islam gebräuchliche Morgengabe gehandelt. Da das Standesamt diesem Sinneswandel keinen Glauben schenkte und die Trauung weiterhin ablehnte, musste die Justiz über die Angelegenheit entscheiden. Zwar führten die Heiratswilligen an, dass ein großer Altersunterschied sowie ein fehlender Kinderwunsch keine Seltenheit und gesellschaftlich anerkannt sei, doch vermochte diese Argumentation die Kammer hinsichtlich den ernsthaften Heiratsabsichten nicht überzeugen. Vielmehr vertraten die Richter die Ansicht, dass die nunmehr geäußerten Liebesschwüre wenig glaubhaft seien, da sich der junge Türke nur wenige Wochen vor dem Eheschließungsantrag im Bundesgebiet aufgehalten habe und wegen seiner mangelnden Sprachkenntnisse noch nicht die Möglichkeit gehabt haben dürfte, sich mit der sozialen Wirklichkeit in Deutschland auseinander zu setzen.

Das Gericht bewahrte die Dame daher von einer weiteren „Dummheit“, über welche Napoleon Bonaparte bekanntlich sinniert hatte: Liebe ist eine Dummheit, die zu zweit begangen wird!

Rechtsanwalt  
Thomas Lauinger

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de